

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 12 Duisburg/Essen, den 06. August 2014 Seite 1049 Nr. 120

Erste Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen

Vom 01. August 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachbereichsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 04.02.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 17 / Nr. 5) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift**, in der **Inhaltsübersicht** sowie in den **§§ 3 bis 14** werden jeweils in der grammatikalisch korrekten Form die Begriffe „Fachbereich“ durch „Fakultät“, „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ und „Fachbereichskommission“ durch „Fakultätskommission“ ersetzt.
2. In **§ 6 Abs. 2** werden die Wörter „zu erlassenden“ durch das Wort „erlassenen“ ersetzt.
3. **§ 9** wird wie folgt geändert:
 - a. In **Abs. 1** wird nach Ziffer 3 die folgende neue Ziffer 4 angefügt:

„4. Fakultätskommission für Qualitätsverbesserung in der Lehre.“
 - b. In Abs. 3 wird der folgende neue Satz 4 angefügt:

„Die Fakultätskommission für Qualitätsverbesserung in der Lehre hat folgende Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2 Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und 9 Mitglieder der Gruppe der Studierenden.“
 - c. Nach Abs. 4 wird der folgende neue Abs. 5 eingefügt:

„(5) Zum Aufgabenbereich der Kommission für Qualitätsverbesserung in der Lehre gehören:

- a. Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;
- b. Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation;
- c. Empfehlungen und Stellungnahmen zum fakultätsinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre.

Die von der Kommission für Qualitätsverbesserung in der Lehre zur Realisierung aus Qualitätsverbesserungsmitteln vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden dem Dekanat zur Entscheidung vorgelegt. Folgt das Dekanat der Empfehlung der Kommission nicht, erfolgt eine begründete Information der Kommission. Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.“

- d. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

4. In **§ 10** werden nach dem Wort „mit“ die Angabe „§22a“ und nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ die Wörter „und ihre Stellvertretung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 24.10.2013.

Duisburg und Essen, den 01. August 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

